

Achtung, Trickbetrüger!

Warnung vor vermeintlichen Inserationskündigungen

In den vergangenen Jahren wurde wiederholt vor Trickbetrügern gewarnt, die sich kostenträchtige Vertragsabschlüsse zu erschleichen versuchen. Neuerliche Aktivitäten sind zu verzeichnen. Es ist wichtig, auch die Praxismitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren.

Trickbetrüger gehen auf verschiedene Art und Weise vor. Derzeit sind nach Informationen aus Österreich Telefonanrufe aus Deutschland zu verzeichnen, bei denen unter anderem Zahnarztpraxen angerufen werden. Es wird mitgeteilt, man habe in der Vergangenheit einen Auftrag für ein Inserat in einem Branchenbuch erteilt und dieser sei jetzt zu kündigen, da sich sonst die Laufzeit verlängere. Daraufhin wird ein Faxformular übermittelt, welches angeblich zwecks Kündigung zu unterschreiben und zurückzusenden sei. Tatsächlich jedoch entpuppt sich das Formular als Auftrag, der eine Laufzeit von zwei Jahren haben soll. Wie berichtet wird, soll während dieser Zeit für nahezu 5.000 Euro in vier Auflagen eine Veröffentlichung erfolgen, was sich aus „dem Kleingedruckten“ ergebe.

Aussehen seriöser Anbieter nachgeahmt

In anderen Fällen solcher Betrügereien wird ein bereits bestehender Auftrag suggeriert, verbunden mit der Bitte, die Richtigkeit der erfassten Auftrags- oder Rechnungsdaten per Fax zu bestätigen. Diese vermeintliche Bestätigung der Daten erweist sich bei genauer Betrachtung jedoch als erstmals erteilter Auftrag. Auch andere Vorgehensweisen sind denkbar.

Für den Betrachter kommt erschwerend hinzu, dass die verwendeten Formulare häufig aussehen wie Schreiben eines bekannten seriösen Verlags beziehungsweise Anbieters. Es werden zum Teil auch allseits bekannte grafische Gestaltungen, Farbgebungen und sogar Begrifflichkeiten mit Wiedererkennungswert, die von seriösen Anbietern verwendet werden, nachgeahmt, insbesondere in Anlehnung an die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG.

Die eigene Praxis schützen

Sensibilisieren Sie Ihre Praxismitarbeiter. Wenn ein Anruf dieser oder ähnlicher Art oder ein so gestaltetes Fax eingeht, ist vor einer Reaktion genau zu prüfen, worum es geht. Unterzeichnen Sie keine getarnten Auftragsformulare. Wurde ein solches Formular unterschrieben, bestehen nachträglich Rechtsschutzmöglichkeiten. Sie sind jedoch mit Zeitaufwand und Kosten verbunden. Vermeiden Sie Unannehmlichkeiten durch rechtzeitige Abwehr von Trickbetrügern.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

RECHT KURZ GEFASST

Mündliche Befragung des Sachverständigen im Zivilprozess kann sich lohnen – BGH erteilt Absage an überzogene Anforderungen hierfür

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 25.09.07 (VI ZR 157/06) bekräftigt, dass im Zivilprozess eine Partei zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs einen Anspruch darauf hat, dass sie dem Sachverständigen die Fragen, die sie zur Aufklärung der Sache für erforderlich hält, zur mündlichen Beantwortung vorlegen kann. Für den Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des erstatteten Gutachtens komme es nicht darauf an, ob das Gericht noch Erläuterungsbedarf sehe oder ob ein solcher von der Partei nachvollziehbar dargelegt worden sei. Von der Partei könne nicht verlangt werden, dass sie die Fragen, die sie an den Sachverständigen zu richten beabsichtige, im Voraus formuliere. Es genüge, wenn die Partei allgemein angebe, in welcher Richtung sie durch entscheidungserhebliche Fragen eine weitere Aufklärung herbeizuführen wünsche. In der Praxis kann man bei der mündlichen Beantwortung ergänzender Fragen gelegentlich Überraschungen erleben, die dem Fall eine unerwartete Wende geben. Ist das Gutachten daher für eine Partei negativ, sollte von dieser erwogen werden, zu welchen Punkten des Gutachtens ergänzende mündliche Ausführungen des Sachverständigen hilfreich sein könnten.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK